

Horw, 03. 01.2022

### **Einsprache gegen das Baugesuch M. & M. Grünstein, Tannegg 6, St. Niklausen**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

Wir anerkennen und begrüßen, dass die Bauherrschaft die geplanten Gebäude bestmöglich in die Uferlandschaft einschmiegen, zu diesem Zweck das natürliche Terrain absenken will und damit ein mächtiges Aushubvolumen in Kauf nimmt.

Wir bemängeln aber, dass das Baugesuch im Widerspruch zur gemachten Aussage «Die Uferschutzzone bleibt zur Zeit unverändert»

vorsieht,

- dort die natürlich bestehende Terrassierung (gewachsenes Terrain gem. Plan 33.020-Schnitte, Schnitt A-A) abzugraben und
- in der Uferschutzzone/Gewässerraum auf einem Lagerplatz von 200 m<sup>2</sup> Fläche während unbestimmter Zeit, 800 m<sup>3</sup> Aushubmaterial in einer durchschnittlich 4 m hohen Deponie zwischenzulagern (Dokumente 33.058-Schema Bodenverwertung.pdf und 33.002-Umgebungsplan.pdf).

Da gemäss BZR Art. 22 Abs. 2 in der Uferschutzzone grundsätzlich keine Terrainveränderungen vorgenommen werden dürfen, müsste vor der Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu ihrer Umgestaltung und zur dortigen Zwischenlagerung des Aushubmaterials ein bewilligungsfähiger Umgebungsplan vorliegen, der konkret aufzeigt, wie und wann die Umgebung der Gebäude inkl. Uferschutzzone und der Gewässerraum unter Verwendung dieses Materials umgestaltet werden soll.

Wir stellen daher die Anträge

1. das Baugesuch nicht zu bewilligen und zur Überarbeitung zurückzuweisen.
2. die Bewilligung zur Umgestaltung der Uferschutzzone und zu einer kurzfristigen Zwischenlagerung des Aushubmaterials nur zu erteilen, wenn mit einem bewilligungsfähigen Umgebungsplan nachgewiesen wird, wo und wann das zwischengelagerte Aushubmaterial (800 m<sup>3</sup>) in der neu zu gestaltenden Umgebung eingebaut werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

René Gächter, Präsident

Philippe Mastronardi, Vizepräsident